



Allgemeine Einkaufsbedingungen der BEKO Engineering & Informatik GmbH & Co KG

(Fassung Juli 2018)

1. Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anderes vereinbart ist, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) für alle Beschaffungen (Lieferungen/Leistungen) der BEKO Engineering & Informatik GmbH & Co KG ("BEKO"). Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die vorliegenden AEB sind integrierender Bestandteil jeder Bestellung von BEKO und gelten bei auf längere Dauer angelegten Lieferbeziehungen (befristete bzw. unbefristete Dauerschuldverhältnisse) auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers („AN“) sind ausgeschlossen, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Jegliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abweichungen von diesen AEB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1 Angebote des AN sind verbindlich und für BEKO unentgeltlich. Der AN ist an sein Angebot drei Monate ab Zugang des Angebots gebunden. Anfragen von BEKO sind grundsätzlich unverbindlich.

2.2 Alle Bestellungen, Vereinbarungen und sonstigen Erklärungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. SAP-Bestellungen können per E-Mail automatisiert übermittelt werden und sind auch ohne Unterschrift gültig.

2.3 Bestellungen von BEKO sind vom AN mittels Auftragsbestätigung innerhalb von 5 Werktagen nach Übersendung der Bestellung bei BEKO eingehend schriftlich zu bestätigen oder binnen selber Frist vom AN ausdrücklich abzulehnen. Mit Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung) oder mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese AEB als vollinhaltlich akzeptiert.

2.4 BEKO ist zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn der AN sie nicht innerhalb der in Punkt 2.3 genannten Frist angenommen hat. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

2.5 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. BEKO ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn BEKO ihr im Einzelfall ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2.6 Der AN ist nicht zur Vertretung von BEKO berechtigt.

3. Lieferungen

3.1 Lieferungen haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an die von BEKO angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Der AN hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen. Versand- und Verpackungskosten sowie die Kosten für eine allfällige Transportversicherung sind vom AN zu tragen. Die Lieferung hat den nationalen und internationalen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen. Auf die Lieferung bezughabende Papiere sind anzuschließen, widrigenfalls BEKO berechtigt ist, Lieferungen nicht anzunehmen. Empfangsbestätigungen sind nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der ordnungsgemäßen Erfüllung zu betrachten.

3.2 Ort der Erfüllung für die Lieferung ist der in der jeweiligen Bestellung angegebene Bestimmungsort.

3.3 Der AN versichert, dass seine Lieferungen frei von Eigentumsvorbehalten und/oder Verfügungsbeschränkungen jeglicher Art sind.

4. Liefer- und Leistungsfristen/-termine

4.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen/-termine sind verbindlich. Liefer- und Leistungsfristen laufen ab Zugang der Bestellung. Verzögerungen sind BEKO unverzüglich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfrist oder des Liefer- und Leistungstermins ist bei Waren der Eingang bei BEKO und bei Leistungen das Leistungsende maßgebend. Sind in der Bestellung keine bestimmten Liefer- und Leistungsfristen/-termine festgelegt, so sind die Lieferungen/Leistungen vom AN unverzüglich nach Vertragsabschluss auszuführen und unverzüglich fertigzustellen.

4.2 Hat der AN Grund anzunehmen, dass ein Termin bzw. eine Frist von ihm nicht eingehalten werden kann, teilt er dies BEKO unverzüglich



schriftlich mit. Der AN wird unbeschadet aller Ansprüche von BEKO Maßnahmen erarbeiten, um die Termin- bzw. Fristüberschreitung aufzuholen, zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten und diese BEKO schriftlich unterbreiten.

4.3 Ist der AN auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit der Lieferung-/Leistungserbringung ganz oder teilweise in Verzug, kann BEKO die Annahme/Abnahme der nicht rechtzeitig erbrachten Lieferung/Leistung verweigern und Schadenersatz verlangen. Der AN hat BEKO in diesem Fall auch alle Schäden, Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die durch eine Ersatzbeauftragung Dritter entstehen.

4.4 Von der Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen/-termine entbinden nur Fälle Höherer Gewalt, sofern BEKO unverzüglich vom Eintritt eines solchen Ereignisses schriftlich verständigt wurde. In einem solchen Fall verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit um die durch das eingetretene Ereignis verursachte Verzögerung. Dauert ein derartiges Ereignis länger als vier Wochen, ist BEKO zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Krieg, gewerkschaftlich organisierter Streik, Aufruhr, Naturgewalten und Feuer.

4.5 BEKO ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, dem AN ein Pönale in der Höhe von 1% pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung/Leistung, maximal jedoch 20% der Gesamtauftragssumme (Nettobestellwert), zu verrechnen. BEKO ist berechtigt, die Pönale ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen. BEKO behält sich vor, die Pönale auch statt der Erfüllung geltend zu machen bzw. über die Pönale hinausgehend einen Schadenersatz zu fordern.

5. Verpackung

5.1 Verpackungen haben entsprechend den Vorschriften der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung lizenziert zu sein, sodass sie in ein flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem einfließen können.

5.2 Inländische AN haben BEKO ihre ARA-Lizenznummer bereits bei Angebotslegung bekanntzugeben. Die ARA-Lizenznummer ist auf Rechnungen anzuführen.

6. Rechnungen

6.1 Rechnungen haben den jeweils gültigen gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften zu entsprechen und die BEKO Bestellnummer zu enthalten. Nachteile, die aus nicht diesen Bedingungen entsprechenden Rechnungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

6.2 Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen werden nicht akzeptiert, lösen keine Fälligkeit aus und gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei BEKO eingegangen.

7. Preise, Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Preise sind Festpreise, es sei denn, Abweichendes wurde ausdrücklich vereinbart. Preiserhöhungen durch Lieferanten des AN, bei Rohstoffen, Löhnen, Betriebskosten, Gebühren, Steuern, Zöllen und Ähnlichem, die nach Angebotslegung eingetreten sind, rechtfertigen keine Preiserhöhung.

7.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungseingangs bei BEKO zu laufen. Die Bezahlung erfolgt unter der Voraussetzung der Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Lieferung/Leistung innerhalb von 30 Tagen netto.

7.3 Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung noch einen Verzicht auf Ansprüche, die BEKO aus Gewährleistung und Schadenersatz zustehen.

7.4 Der AN verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis gem. § 934 ABGB) sowie Irrtums, insb. Kalkulationsirrtum.

8. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

8.1 Von BEKO dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen (Dokumentationen, Pläne, Skizzen, etc.) sowie Hard- und Software, verbleiben im (geistigen) Eigentum von BEKO und müssen vom AN spätestens bei Auslieferung der Bestellung/Leistungsende in einwandfreiem Zustand zurückgestellt werden. Sie dürfen ohne Einwilligung von BEKO weder an Dritte weitergegeben noch für diese benutzt oder zu Werbezwecken verwendet werden. Zuwiderhandlungen verpflichten den AN zum Schadenersatz und berechtigen BEKO zum sofortigen Rücktritt von allen mit dem AN geschlossenen Verträgen.



8.2 Der AN sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

8.3 Der AN hält BEKO hinsichtlich tatsächlich bestehender oder behaupteter Schutzrechtsansprüche Dritter an den bedungenen Lieferungen/Leistungen vollkommen schad- und klaglos und ersetzt BEKO alle im Zusammenhang mit etwaigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzungen entstandenen Kosten (u.a. Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten).

9. Gewährleistung

9.1 Der AN leistet Gewähr, dass seine Lieferungen/Leistungen die zugesicherten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dem Stand und den anerkannten Regeln der Technik sowie den anzuwendenden Spezifikationen, Normen und zugrundegelegten Mustern, entsprechen. Etwaige Abweichungen der Lieferungen/Leistungen von den genannten Eigenschaften gelten als Mangel.

9.2 BEKO trifft keine Prüf- bzw. Rückpflicht bei Übernahme bzw. Abnahme der Lieferungen/Leistungen des AN im Sinne der Regelungen der §§ 377 und 378 UGB. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.3 Bei Mangelhaftigkeit der gelieferten/erbrachten Waren/Leistungen ist BEKO berechtigt, zwischen Schadenersatz, Wandlung des Vertrages, Preisminderung und der Beseitigung des Fehlers durch Ausbesserung oder Neulieferung zu wählen.

9.4 Bei Austausch eines mangelhaften Gegenstandes beginnt mit Lieferung der Ersatzteile bzw. deren Einbau die Gewährleistungsfrist in gleicher Weise wie für die Erstlieferung neuerlich zu laufen.

9.5 In dringenden Fällen ist BEKO berechtigt, auf Kosten des AN die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

9.6 Bei Mangelhaftigkeit vereinbarter Teillieferungen/-leistungen behält sich die BEKO das Recht vor, die noch nicht ausgeführten Lieferungen/Leistungen zu stornieren.

9.7 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

10. Schadenersatz

10.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihm (bzw. ihm zurechenbaren Personen) verursachte Schäden.

10.2 Der AN haftet für seine Subunternehmer wie für sich selbst.

10.3 BEKO haftet dem AN gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

11. Geheimhaltung

11.1 Der AN verpflichtet sich, alle Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen, Unterlagen und Daten von BEKO – egal in welcher Form – die ihm im Zuge der Auftrags Erfüllung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des jeweiligen Auftrages zu nutzen. Der AN wird bei der Geheimhaltung die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt, zumindest aber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

11.2 Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BEKO nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur vertragsgemäßen Erfüllung durch den AN zwingend erforderlich. Soweit die Übermittlung von BEKO-Daten für die Auftrags Erfüllung unbedingt notwendig ist, darf der AN diese Daten nur an Dritte übermitteln, die er seinerseits vertraglich zur Einhaltung der ihm aus den AEB treffenden Pflichten verpflichtet hat. Sollte der AN Information oder Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern bzw. be- oder verarbeiten, wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Daten oder Informationen zugreifen können.

11.3 Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen, Unterlagen oder Daten, die nachweislich (i) dem AN bereits bekannt sind und keiner Vertraulichkeit unterliegen, (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der AN hierfür verantwortlich ist, (iii) dem AN bereits von einem Dritten ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten übermittelt wurden, (iv) unabhängig durch den AN entwickelt wurden, (v) in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen an Behörden oder Gerichte



weitergegeben werden müssen oder (vi) von BEKO schriftlich zur Weitergabe an Dritte freigegeben wurden.

11.4 Der AN wird seinen Mitarbeitern oder an der Auftragserfüllung beteiligten Dritten eine dieser Abschnitt 11. entsprechende schriftliche Verpflichtung auferlegen.

11.5 Der Hinweis auf Geschäftsbeziehungen mit BEKO durch den AN darf lediglich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BEKO erfolgen.

12. Datenschutz

12.1 Der AN ist zur Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts (DSGVO sowie DSG) verpflichtet. Der AN wird sein zur Vertragserfüllung eingesetztes Personal vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verpflichten.

12.2 Soweit der AN bei der Auftragserfüllung personenbezogene Daten von BEKO oder eines Kunden von BEKO verarbeitet, wird der AN ausschließlich als Auftragsverarbeiter gem. Artikel 4 Punkt 8. DSGVO tätig. In diesem Fall ist von den Vertragspartnern im Vorfeld ein entsprechender Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Artikel 28 DSGVO abzuschließen.

12.3 Die Verpflichtung zu Vertraulichkeit und Datenschutz besteht auch nach Beendigung des Auftrages unverändert fort.

13. Subunternehmer

13.1 Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen von BEKO an Dritte durch den AN ist nur nach vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BEKO zulässig.

13.2 Zuwiderhandlungen berechtigen BEKO zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

14. Ethische Verhaltensregeln

14.1 Der AN ist verpflichtet, die einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Korruption, vor allem Bestechung, aber auch Erpressung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen.

14.2 Der AN wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die einschlägigen Umweltgesetze beachten und die Einhaltung

dieser ethischen Verhaltensregeln bei seinen Zulieferern einfordern und bestmöglich fördern.

15. Gerichtsstand und Recht

15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von BEKO.

15.2 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

16. Salvatorische Klausel

16.1 Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam, ungültig und/oder undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der AEB.